

HERMOS Schaltanlagen GmbH

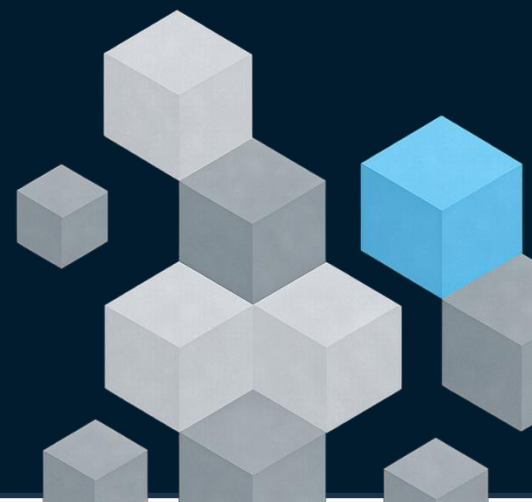
Allgemeine Einkaufsbedingungen

Gültig ab:

01.06.2026

Version:

1.0



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einkauf (die „AEB“) gelten für alle Vereinbarungen über den Einkauf von Produkten und/oder Dienstleistungen durch die HERMOS Schaltanlagen GmbH (Gartenstraße 19, 95490 Mistelgau, Deutschland) vom Lieferanten („Lieferant“).

- | | |
|--|---|
| <p>1. Begriffsbestimmungen</p> <p>Großgeschriebene Begriffe haben die in der Rahmenvereinbarung festgelegte Bedeutung oder die nachstehend definierte Bedeutung:</p> <p>1.1 „Vereinbarung“ gemäß der Definition in Abschnitt „2.3“ dieser AEB;</p> <p>1.2 „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle nicht öffentlichen Informationen, die von einer der Parteien direkt oder indirekt im Zusammenhang mit diesen AEB oder einer Vereinbarung offengelegt werden und sich auf das Geschäft, die Angelegenheiten, Produkte, Software, Dienstleistungen, Forschung, Technologien oder Kunden der offenlegenden Partei beziehen. Vertrauliche Informationen umfassen unter anderem Spezifikationen, Daten, Know-how, Formeln, Prozesse, Entwürfe, Zeichnungen, Skizzen, Fotos, Muster, Prototypen, Testergebnisse, Erfindungen, Konzepte, Ideen, Forschungs- und Entwicklungs-, Herstellungs- oder Vertriebsmethoden, Kundeninformationen, Vertriebs- und Marketingpläne, Marktstudien, Preis-, Kosten- und Finanzdaten, Bezugsquellen, Geschäftspläne, Berichte, Software (einschließlich Quellcode und Objektcode), Datenbanken und andere technische oder geschäftliche Informationen, unabhängig davon, ob diese in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder anderer Form vorliegen. Zu den vertraulichen Informationen gehören auch alle Analysen, Notizen, Zusammenstellungen oder sonstigen Materialien, die von der empfangenden Partei erstellt wurden und solche Informationen enthalten oder widerspiegeln.</p> <p>1.3 „Kundenprodukte“ gemäß der Definition in Abschnitt „6.1“ dieser AEB;</p> <p>1.4 „Kundenbedingungen“ gemäß Definition in Abschnitt „6.1“ dieser AEB;</p> <p>1.5 „Liefergegenstände“ bezeichnet Produkte und/oder Dienstleistungen, die vom Lieferanten im Rahmen eines Vertrags insgesamt zu liefern sind;</p> <p>1.6 „Lieferplan“ bezeichnet jedes Dokument oder jede Anweisung, die von HERMOS Schaltanlagen GmbH im Rahmen einer Vereinbarung herausgegeben wird und in der die Liefertermine, -zeiten oder -mengen der Liefergegenstände im Einzelnen für die jeweilige Bestellung angegeben sind;</p> <p>1.7 „Ereignis höherer Gewalt“ gemäß der Definition in Abschnitt „23“ dieser AEB;</p> <p>1.8 „INCOTERMS“ bezeichnet die von der Internationalen Handelskammer veröffentlichten Handelsbedingungen mit dem Namen „INCOTERMS 2020“;</p> <p>1.9 „Rechte an geistigem Eigentum“ bezeichnet alle weltweit bestehenden Rechte an geistigem Eigentum, unabhängig davon, ob sie registriert sind oder nicht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Dienstleistungsmarken, Designrechte, Urheberrechte, Datenbankrechte, Domainnamen, Know-how, Geschäftsgeheimnisse, Rechte an vertraulichen Informationen und Rechte an Software oder dem Erscheinungsbild von Software oder Benutzeroberflächen; (ii) Anträge auf und Rechte zur Beantragung, Registrierung, Erneuerung, Verlängerung oder Durchsetzung der vorgenannten Rechte; und (iii) alle Rechte ähnlicher oder gleichwertiger Art, die derzeit bestehen oder künftig nach den Gesetzen einer beliebigen Gerichtsbarkeit entstehen können;</p> <p>1.10 „Know-how“ bezeichnet alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und geschäftlichen Informationen in schriftlicher, elektronischer, magnetischer oder mündlicher Form, die nicht allgemein bekannt sind und die für die Entwicklung, Herstellung, den Betrieb, die Wartung oder die kommerzielle Verwertung der vom Lieferanten im Rahmen der geltenden Bestellung gelieferten Leistungen oder Arbeitsergebnisse erforderlich sind. Dies umfasst unter anderem Geschäftsgeheimnisse, nicht patentierte Erfindungen, Verfahren, Methoden, Testdaten, Forschungs- und Entwicklungsunterlagen, Produktdaten, Sicherheitsdaten und andere materielle oder immaterielle Informationen, unabhängig davon, ob sie als geistiges Eigentum geschützt sind oder nicht.</p> <p>1.11 „Parteien“ bezeichnet HERMOS Schaltanlagen GmbH und den Lieferanten.</p> <p>1.12 „Partei“ bezeichnet je nach Fall entweder HERMOS Schaltanlagen GmbH oder den Lieferanten;</p> <p>1.13 Der Begriff „Produkte“ wird im jeweiligen Vertrag definiert;</p> <p>1.14 „Bestellung“ bezeichnet das verbindliche Angebot von HERMOS Schaltanlagen GmbH zum Kauf von Liefergegenständen, das von HERMOS Schaltanlagen GmbH ausgestellt und dem Lieferanten zugestellt wird (sei es per Post, auf elektronischem Wege, über Online-Systeme oder auf andere Weise) und der Auftragsbestätigung des Lieferanten unterliegt.</p> | <p>1.15 „Rückruf“ bezeichnet jede Maßnahme zum Zurückziehen, Rückruf oder zur Korrektur von bereits auf dem Markt befindlichen Produkten, die aufgrund eines tatsächlichen oder potenziellen Mangels an den Produkten gesetzlich, behördlich oder durch eine zuständige Behörde vorgeschrieben oder mit einem Kunden von HERMOS Schaltanlagen GmbH vereinbart wurde.</p> <p>1.16 Die „Dienstleistungen“ sind im jeweiligen Vertrag definiert;</p> <p>1.17 „Lieferant“ bezeichnet das Unternehmen, von dem HERMOS Schaltanlagen GmbH die Produkte, Software und/oder Dienstleistungen gemäß diesen AEB erwerben möchte; und</p> <p>1.18 „Arbeitsergebnis“ ist wie in Abschnitt 18.7 dieser AEB definiert.</p> <p>2. Geltungsbereich und Anwendung</p> <p>2.1 Das Rechtsverhältnis zwischen HERMOS Schaltanlagen GmbH und dem Lieferanten unterliegt ausschließlich diesen AEB. Entgegenstehende Bestimmungen werden ausdrücklich ausgeschlossen. Diese AEB gelten auch dann, wenn HERMOS Schaltanlagen GmbH Lieferungen annimmt, obwohl HERMOS Schaltanlagen GmbH weiß, dass die Bedingungen des Lieferanten im Widerspruch zu diesen AEB stehen oder von ihnen abweichen.</p> <p>2.2 Diese AEB gelten ausschließlich für „Unternehmer“ im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB, von denen HERMOS Schaltanlagen GmbH im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit Lieferungen bezieht.</p> <p>2.3 Diese AEB regeln alle zwischen HERMOS Schaltanlagen GmbH und dem Lieferanten abgeschlossenen Vereinbarungen über den Kauf von Liefergegenständen und sind integraler Bestandteil dieser Vereinbarungen. Jede dieser Vereinbarungen, einschließlich Rahmenvereinbarungen, Auftragsbestellungen oder Bestellungen, wird hierin als „Vereinbarung“ bezeichnet.</p> <p>2.4 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Transaktionen dieser Art zwischen HERMOS Schaltanlagen GmbH und dem Lieferanten.</p> <p>2.5 HERMOS Schaltanlagen GmbH behält sich das Recht vor, diese AEB jederzeit mit Wirkung für zukünftige Verträge zu ändern.</p> <p>2.6 Der Lieferant erkennt alle (a) hierin enthaltenen Bedingungen und (b) alle vorstehenden Bestimmungen, die von HERMOS Schaltanlagen GmbH von Zeit zu Zeit geändert werden können, an und verpflichtet sich, diese einzuhalten.</p> <p>2.7 Der Lieferant hat diese Bedingungen akzeptiert, wenn er eine der folgenden Handlungen vornimmt, je nachdem, welche zuerst eintritt:</p> <p>2.7.1 eine Bestätigungskopie dieser AEB ausfüllt und zurücksendet oder die Bestellung auf andere Weise bestätigt,</p> <p>2.7.2 Lieferungen gemäß einer von HERMOS Schaltanlagen GmbH ausgestellten Bestellung an HERMOS Schaltanlagen GmbH liefert,</p> <p>2.7.3 von HERMOS Schaltanlagen GmbH bestellte Dienstleistungen gemäß einer von HERMOS Schaltanlagen GmbH ausgestellten Bestellung erbringt.</p> <p>2.8 Alle vom Lieferanten festgelegten Bedingungen werden vollständig abgelehnt, sofern sie nicht ausdrücklich in einem von HERMOS Schaltanlagen GmbH unterzeichneten Schriftstück ausdrücklich akzeptiert wurden.</p> <p>3. Rang- und Reihenfolge</p> <p>3.1 Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen AEB und anderen von HERMOS Schaltanlagen GmbH und dem Lieferanten abgeschlossenen Rechtsdokumenten wird der Widerspruch gemäß der folgenden Rangfolge gelöst:</p> <p>3.1.1 Der Rahmenvertrag (falls zutreffend).</p> <p>3.1.2 Die geltende(n) Bestellung(en).</p> <p>3.1.3 Diese AEB in ihrer aktuellen Fassung.</p> <p>3.2 Abweichungen von diesen AEB sind nur zulässig und wirksam, wenn der Wortlaut der abweichenden Klausel ausdrücklich auf die Klausel dieser AEB verweist, von der abgewichen wird.</p> <p>4. Angebot und Vertragsabschluss</p> <p>4.1 Mit der Übermittlung einer Bestellung an den Lieferanten gibt HERMOS Schaltanlagen GmbH ein verbindliches Angebot zum Kauf der Liefergegenstände ab. Dieses Angebot unterliegt der Annahme durch den Lieferanten.</p> |
|--|---|

- 4.2 Ein Angebot gilt erst dann als vom Lieferanten angenommen und ein Vertrag als geschlossen, wenn der Lieferant innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Eingang der Bestellung eine Auftragsbestätigung ausstellt. Wird innerhalb dieser Frist keine Auftragsbestätigung ausgestellt, ist HERMOS Schaltanlagen GmbH berechtigt, die Bestellung ohne Kosten zu stornieren.
- 4.3 Kataloge, Broschüren, Werbematerialien, Website-Informationen oder andere allgemeine Produktbeschreibungen, die vom Lieferanten vor der Ausstellung einer Bestellung bereitgestellt werden, dienen ausschließlich zu Informationszwecken. Sie sind unverbindlich und stellen weder ein Angebot des Lieferanten noch eine Annahme durch HERMOS Schaltanlagen GmbH dar.
- 4.4 Wenn HERMOS Schaltanlagen GmbH ein Angebot, einen Vorschlag oder ein anderes formelles Angebot vom Lieferanten anfordert, ist dieses Angebot für den Lieferanten für einen Zeitraum von mindestens (30) Arbeitstagen ab Eingang bei HERMOS verbindlich, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Der Lieferant hat solche Angebote oder Vorschläge kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 5. Umfang der Lieferungen und Leistungen**
- 5.1 Der Lieferant liefert HERMOS Schaltanlagen GmbH die in der jeweiligen Bestellung ausdrücklich genannten Lieferungen. Zu den Lieferungen gehören Produkte und/oder Dienstleistungen.
- 5.2 Der Lieferant gewährleistet, dass alle Beschreibungen, Abbildungen, technischen Daten, Gewichte, Abmessungen, Leistungsangaben und sonstigen Spezifikationen, die der Lieferant HERMOS Schaltanlagen GmbH zur Verfügung stellt, vollständig und korrekt sind. Abweichungen davon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von HERMOS Schaltanlagen GmbH.
- 5.3 Der Lieferant erkennt an und stimmt zu, dass diese AEB und der Vertrag keine exklusive Vereinbarung zwischen HERMOS Schaltanlagen GmbH und dem Lieferanten darstellen. HERMOS Schaltanlagen GmbH steht es frei, identische oder ähnliche Liefergegenstände von anderen Lieferanten zu beziehen.
- 5.4 HERMOS Schaltanlagen GmbH verpflichtet sich nicht zu Mindestabnahmemengen oder Mindestbestellwerten und garantiert diese auch nicht, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich in der jeweiligen Vereinbarung vereinbart wurde.
- 6. Kundenanforderungen**
- 6.1 Wenn die Liefergegenstände von HERMOS Schaltanlagen GmbH weiterverkauft oder in Produkte oder Dienstleistungen integriert werden, die HERMOS Schaltanlagen GmbH an seine Kunden verkauft („Kundenprodukte“), sei es direkt oder indirekt über einen Lieferanten oder einen anderen Dritten, hat der Lieferant alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlichen Offenlegungen vorzunehmen, die Anforderungen zu erfüllen und alle anderen von HERMOS Schaltanlagen GmbH vernünftigerweise verlangten Maßnahmen zu ergreifen, damit HERMOS Schaltanlagen GmbH seine Verpflichtungen aus dem geltenden Vertrag, der Bestellung oder einer anderen verbindlichen Vereinbarung mit dem Kunden („Kundenbedingungen“) erfüllen kann.
- 6.2 Dies kann beinhalten, dass der Lieferant Anpassungen der Vereinbarung akzeptiert, um sie mit den Kundenbedingungen in Einklang zu bringen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Anforderungen in Bezug auf Lieferung, Verpackung, Kennzeichnung, fehlerhafte Produkte, geltende Verjährungsfristen, Rechte an geistigem Eigentum und Entschädigungen, Zugang zu Aufzeichnungen und Ersatz- oder Serviceteile.
- 6.3 HERMOS Schaltanlagen GmbH stellt dem Lieferanten die relevanten Informationen zu den geltenden Kundenbedingungen im erforderlichen Umfang zur Verfügung, sofern diese Informationen nicht vertraulich sind.
- 7. Änderungen**
- 7.1 HERMOS Schaltanlagen GmbH behält sich das Recht vor, Änderungen, Ergänzungen oder Abänderungen an den Liefergegenständen vorzunehmen oder vom Lieferanten zu verlangen, einschließlich Änderungen an Artikeln, Mengen, Bestimmungsorten, Spezifikationen, Zeichnungen, Konstruktionen oder Lieferplänen. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Änderungen unverzüglich nach Erhalt der Aufforderung von HERMOS Schaltanlagen GmbH umzusetzen.
- 7.2 Etwaige Preis- oder Leistungszeitunterschiede, die sich aus solchen Änderungen ergeben, werden nach Verhandlungen zwischen den Parteien entsprechend angepasst, nachdem der Lieferant Unterlagen in der von HERMOS Schaltanlagen GmbH festgelegten Form und mit den von HERMOS Schaltanlagen GmbH festgelegten Details vorgelegt hat.
- 7.3 Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HERMOS Schaltanlagen GmbH keine Änderungen an Design, Funktionalität, Verarbeitung, Verpackung, Kennzeichnung, Versand, Softwarecode oder dem Liefertermin oder -ort der Liefergegenstände vornehmen.
- 8. Kennzeichnung, Verpackung, Versand und Dokumentation von Produkten**
- 8.1 Der Lieferant hat die Produkte so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Transportschäden vermieden werden, das Entladen, die Handhabung und die Lagerung erleichtert werden und die Einhaltung der geltenden Gesetze gewährleistet ist.
- 8.2 Der Lieferant muss die Produkte und Verpackungen gemäß den Anweisungen von HERMOS Schaltanlagen GmbH in der geltenden Vereinbarung kennzeichnen. Dazu gehören mindestens die HERMOS-Bestellnummer (WBxxx), die Versandfreigabenummer (falls vorhanden) und das Versanddatum.
- 8.3 Der Lieferant darf keine Gebühren für die Handhabung, Verpackung, Lagerung oder den Transport der Produkte erheben, sofern dies nicht ausdrücklich in der geltenden Vereinbarung vereinbart wurde.
- 8.4 Der Lieferant muss jeder Produktcharge einen detaillierten Lieferschein beifügen, auf dem die HERMOS-Bestellnummer (WBxxx), die Beschreibung der Produkte und die gelieferten Mengen angegeben sind.
- 8.5 Der Lieferant hat HERMOS Schaltanlagen GmbH in der von HERMOS Schaltanlagen GmbH vorgegebenen Form die Originalfrachtbriebe oder andere Versanddokumente für jede Sendung zu übermitteln.
- 8.6 Der Lieferant stellt sicher, dass die Kennzeichnungen auf jeder Verpackung und die Identifizierung der Produkte auf Lieferscheinen, Frachtbrieften und Rechnungen ausreichend sind, damit HERMOS Schaltanlagen GmbH die gekauften Produkte leicht identifizieren kann.
- 8.7 Wenn Produkte gefährliche Stoffe enthalten, muss der Lieferant ausreichende schriftliche Warnhinweise und Hinweise (einschließlich geeigneter Etiketten auf den Produkten, Behältern und Verpackungen) zu allen gefährlichen Stoffen, die Bestandteil oder Teil der Produkte sind, sowie gegebenenfalls erforderliche spezielle Handhabungsanweisungen bereitstellen, um Spediteure, HERMOS Schaltanlagen GmbH und deren jeweilige Mitarbeiter über die Maßnahmen zur Vermeidung von Körperverletzungen oder Sachschäden zu informieren.
- 8.8 Auf Anfrage von HERMOS Schaltanlagen GmbH hat der Lieferant unverzüglich schriftlich in der von HERMOS Schaltanlagen GmbH angemessen festgelegten Form und mit den von HERMOS Schaltanlagen GmbH angemessen festgelegten Details Folgendes vorzulegen:
- 8.8.1 eine Liste aller in den Produkten enthaltenen Materialien, Stoffe und Komponenten,
- 8.8.2 die Menge oder Konzentration dieser Materialien, Stoffe und Komponenten sowie
- 8.8.3 Informationen über Änderungen oder Ergänzungen der Materialien, Stoffe oder Komponenten der Produkte.
- 8.9 Der Lieferant stellt sicher, dass die Produkte allen geltenden Umwelt- und Produktsicherheitsgesetzen und -vorschriften entsprechen. Dies umfasst gegebenenfalls unter anderem die Einhaltung der RoHS-, REACH- und WEEE-Richtlinien. Der Lieferant stellt HERMOS Schaltanlagen GmbH, sofern dies nach geltendem Recht erforderlich oder in der Vereinbarung ausdrücklich festgelegt ist, Konformitätserklärungen, Prüfberichte oder andere geeignete Nachweise für die Einhaltung der Vorschriften zur Verfügung.
- 8.10 Verpflichtung zur Bereitstellung von Exportkontrolldaten: Der Lieferant ist verpflichtet durch Annahme des Auftrags, uns unaufgefordert über etwaige Genehmigungspflichten seiner Waren nach deutschem, europäischem (EU-Dual-Use-VO) oder US-Außenwirtschaftsrecht (ECCN) zu informieren. Sofern Waren in der Ausfuhrliste oder in den Anhängen der EU-Dual-Use-VO gelistet sind, ist der entsprechende Hinweis zwingend in allen Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und Rechnungen anzugeben. Sollte das der Fall sein, schicken Sie eine E-Mail mit allen notwendigen Artikelinformationen an liefertenauskunft@hermos.com. Unterbleibt diese Angabe, gilt die Ware als Nicht-Dual-Use-Gut (AL = N).
- 9. Zoll und Herkunft**
- 9.1 Für Zollzwecke hat der Lieferant den Versandpapieren eine englischsprachige Handelsrechnung beizufügen. Auch bei kostenlosen Lieferungen ist eine Wertangabe mit dem Vermerk „Nur für Zollzwecke“ erforderlich, die den üblichen Marktpreis widerspiegelt.

- 9.2 Der Lieferant stellt HERMOS Schaltanlagen GmbH schriftlich oder elektronisch verbindliche Informationen über den nichtpräferenziellen und präferenziellen Ursprung der Produkte zur Verfügung. Änderungen des Ursprungs sind HERMOS Schaltanlagen GmbH unverzüglich mitzuteilen.
- 9.3 Sind für Importe, Exporte oder die Produktkonformität Ursprungsnachweise oder andere amtliche Dokumente erforderlich, hat der Lieferant diese Dokumente unverzüglich auf eigene Kosten für HERMOS Schaltanlagen GmbH zu beschaffen.
- 9.4 Sofern in der jeweiligen Vereinbarung nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Lieferant für die Zollabfertigung im Ausfuhrland und HERMOS Schaltanlagen GmbH für die Zollabfertigung im Einfuhrland verantwortlich.
- 10. Lieferung**
- 10.1 Liefertermine und -mengen werden in der Vereinbarung festgelegt. Der Lieferant erkennt an, dass Liefertermine und -mengen für die Vertragserfüllung von wesentlicher Bedeutung sind. HERMOS Schaltanlagen GmbH kann alle vor oder nach dem Liefertermin eingegangenen oder die in der Vereinbarung festgelegte Menge überschreitenden Lieferungen auf Kosten des Lieferanten ablehnen oder zurücksenden.
- 10.2 Sofern in der Vereinbarung nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Lieferort.
- 10.3 Wenn HERMOS Schaltanlagen GmbH einen Lieferplan gemäß dem geltenden Vertrag ausstellt, hat der Lieferant diesen Lieferplan einzuhalten, es sei denn, er erhebt innerhalb von drei (3) Werktagen nach Erhalt schriftlich begründete Einwände gegen diesen Lieferplan. Jede Abweichung vom Lieferplan bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von HERMOS Schaltanlagen GmbH.
- 10.4 Der Lieferant führt vor dem Versand eine gründliche Prüfung der ausgehenden Liefergegenstände durch, um die Lieferung mangelfreier Liefergegenstände sicherzustellen.
- 10.5 Teillieferungen der Liefergegenstände sind nur nach schriftlicher Vereinbarung zulässig. Jede Teillieferung ist eindeutig als solche zu kennzeichnen, wobei die Gesamtmenge und die Menge der Teillieferung anzugeben sind.
- 10.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände verbleibt bis zur ordnungsgemäßen Lieferung an den von HERMOS Schaltanlagen GmbH bestimmten Lieferort beim Lieferanten.
- 10.7 Stellt der Lieferant fest oder hat er Grund zu der Annahme, dass er einen vereinbarten Liefertermin oder eine vereinbarte Liefermenge nicht einhalten kann, hat er HERMOS Schaltanlagen GmbH unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und der voraussichtlichen Dauer zu informieren. Eine solche Mitteilung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Lieferanten, die erforderlichen Liefertermine und -mengen einzuhalten.
- 10.8 Wenn die Lieferungen der Produkte durch den Lieferanten nicht dem vereinbarten Zeitplan von HERMOS Schaltanlagen GmbH entsprechen, kann HERMOS Schaltanlagen GmbH, ohne seine anderen Rechte oder Rechtsmittel einzuschränken, eine beschleunigte Beförderung anweisen, wobei die dadurch entstehenden Mehrkosten vom Lieferanten zu tragen sind. Vorzeitig gelieferte Produkte können nach Wahl von HERMOS Schaltanlagen GmbH entweder (a) auf Kosten des Lieferanten zurückgesandt werden, (b) bis zum vereinbarten Liefertermin zurückbehalten werden oder (c) bis zum Liefertermin auf Kosten des Lieferanten eingelagert werden.
- 10.9 Bei Lieferverzögerungen ist HERMOS Schaltanlagen GmbH berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent (1 %) des Auftragswertes pro voller Woche Verzögerung, maximal jedoch zehn Prozent (10 %) des Auftragswertes, zu verlangen, außer r Lieferant kann nachweisen, dass der tatsächliche Schaden geringer war. HERMOS Schaltanlagen GmbH behält sich die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Rechte und Rechtsmittel vor.
- 10.10 Der Lieferant hat auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen deutlich die HERMOS Bestellnummer (WBxxx) anzugeben.
- 10.11 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, trägt der Lieferant die Verpackungskosten für die Produkte. Die Rücknahmepflicht des Lieferanten für die Verpackung richtet sich nach dem Verpackungsgesetz, wobei die Rückgabe, sofern nicht anders vereinbart, am Sitz von HERMOS Schaltanlagen GmbH erfolgt. Die Kosten für den Rücktransport und die Entsorgung der Verpackung trägt in jedem Fall der Lieferant.
- 11. Abnahme**
- 11.1 Annahme der Produkte
- 11.1.1 HERMOS Schaltanlagen GmbH prüft die Produkte bei Erhalt nur auf äußerlich erkennbare Mängel und/oder Abweichungen in Art und Menge hinsichtlich Qualität und Quantität. HERMOS Schaltanlagen GmbH wird den Lieferanten unverzüglich über solche Mängel informieren. Die Anzeige weiterer Mängel erfolgt unverzüglich nach ihrer Entdeckung im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs. Der Lieferant verzichtet in solchen Fällen auf den Einwand der verspäteten Anzeige.
- 11.1.2 Sofern in der Vereinbarung nichts anderes festgelegt ist, unterliegen die Produkte einer Abnahmeprüfung durch HERMOS Schaltanlagen GmbH. Die Produkte gelten nur dann als abgenommen, wenn HERMOS Schaltanlagen GmbH feststellt, dass sie den Spezifikationen und Anforderungen der Vereinbarung entsprechen.
- 11.1.3 Wenn ein Produkt die Spezifikationen und Anforderungen nicht erfüllt, teilt HERMOS Schaltanlagen GmbH dies dem Lieferanten schriftlich unter Angabe der Gründe in angemessener Detailgenauigkeit mit. Der Lieferant hat das Produkt innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach dieser Mitteilung (oder einer anderen in der Bestellung vereinbarten Frist) ohne Kosten für HERMOS Schaltanlagen GmbH zu korrigieren und erneut zur Abnahmeprüfung vorzulegen.
- 11.1.4 Wenn das Produkt nach Ablauf dieser Korrekturfrist immer noch nicht den Spezifikationen und Anforderungen entspricht, kann HERMOS Schaltanlagen GmbH nach eigenem Ermessen
- den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise kündigen und eine unverzügliche Rückerstattung aller für das abgelehnte Produkt und alle davon abhängigen Lieferungen geleisteten Zahlungen erhalten oder
 - dem Lieferanten nach Ermessen von HERMOS Schaltanlagen GmbH eine Fristverlängerung zur Behebung des Mangels gewähren.
- 11.1.5 Die gesetzlichen Rechte von HERMOS Schaltanlagen GmbH und seine Rechte gemäß Abschnitt „15 “ bleiben von diesem Abschnitt „11 “ unberührt.
- 11.2 Die Abnahme der Liefergegenstände stellt keinen Verzicht auf die gesetzlichen oder vertraglichen Rechte von HERMOS Schaltanlagen GmbH dar, einschließlich Gewährleistungsansprüchen, Entschädigungen oder Rechtsbehelfen wegen Mängeln.
- 12. Verzögerungen und Rechtsbehelfe**
- 12.1 Außer in Fällen höherer Gewalt gilt der Lieferant ohne weitere Mitteilung von HERMOS Schaltanlagen GmbH als in Verzug, wenn er die Liefergegenstände nicht rechtzeitig liefert.
- 12.2 Verzögerungen bei der Lieferung von Produkten
- 12.2.1 Bei verspäteter Lieferung von Produkten ist HERMOS Schaltanlagen GmbH berechtigt, für jede volle Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent (1 %) des Auftragswerts der verspäteten Produkte zu verlangen, maximal jedoch zehn Prozent (10 %) des Auftragswerts der verspäteten Produkte.
- 12.2.2 Der Lieferant ist berechtigt, nachzuweisen, dass der HERMOS Schaltanlagen GmbH tatsächlich entstandene Schaden geringer ist.
- 12.2.3 HERMOS Schaltanlagen GmbH behält sich das Recht vor, über den pauschalierten Schadensersatz hinausgehende Schäden geltend zu machen, wenn HERMOS Schaltanlagen GmbH nachweisen kann, dass größere Verluste entstanden sind.
- 12.2.4 Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet den Lieferanten weder von seiner Verpflichtung zur Lieferung der Produkte noch von anderen Verpflichtungen oder Haftungen aus dem Vertrag.

- 12.3 Verzögerungen bei der Lieferung von Dienstleistungen
- 12.3.1 Im Falle einer Verzögerung bei der Erbringung von Dienstleistungen ist HERMOS Schaltanlagen GmbH berechtigt, Schadensersatz gemäß geltendem Recht und dem Vertrag zu verlangen.
- 12.3.2 Die Haftung des Lieferanten für solche Verzögerungen unterliegt keiner Beschränkung oder Begrenzung, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 13. Gefahrenübergang und Eigentumsübertragung**
- 13.1 Sofern in der geltenden Vereinbarung nichts anderes vereinbart ist, gelten die Produkte als DDP (Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Lieferort geliefert. Das Risiko des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung verbleibt bis zur ordnungsgemäßen Lieferung gemäß Abschnitt „10.6“ beim Lieferanten.
- 13.2 Sofern in der geltenden Vereinbarung nichts anderes vereinbart ist, geht das Eigentum an den Produkten mit der Lieferung frei von Pfandrechten, Belastungen oder sonstigen Belastungen auf HERMOS Schaltanlagen GmbH über.
- 14. Zahlungsbedingungen**
- 14.1 HERMOS Schaltanlagen GmbH verpflichtet sich, dem Lieferanten die in der geltenden Vereinbarung festgelegten Gebühren zu zahlen. Sofern in der Vereinbarung nicht anders angegeben, umfassen diese Gebühren alle Kosten für Verpackung, Materialien, Reisen, Werkzeuge, Zölle, Versicherungen und sonstige Versand- oder Beförderungskosten, einschließlich Transportgenehmigungen. HERMOS Schaltanlagen GmbH haftet nicht für zusätzliche Kosten, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
- 14.2 Sofern in der geltenden Vereinbarung nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden alle Rechnungen in Euro ausgestellt.
- 14.3 Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, darf der Lieferant Rechnungen erst ausstellen, nachdem HERMOS Schaltanlagen GmbH die Liefergegenstände gemäß Abschnitt „11“ (Annahme der Liefergegenstände) angenommen hat. Alle Rechnungen sind an den in der Bestellung angegebenen Empfänger zu senden und dürfen nicht den Produkten beigelegt werden.
- 14.4 Alle Rechnungen müssen den geltenden Gesetzen, insbesondere den Mehrwertsteuerbestimmungen, sowie allen in der geltenden Vereinbarung vereinbarten Sonderregelungen entsprechen. Jede Rechnung muss mindestens die HERMOS Schaltanlagen GmbH - Bestellnummer und das Datum der Bestellung enthalten.
- 14.5 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgen Zahlungen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der jeweiligen Rechnung. Bei Zahlungen innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Rechnung hat HERMOS Schaltanlagen GmbH Anspruch auf einen Skonto von drei Prozent (3%). Zahlungs- und Skontofristen beginnen nicht vor Erhalt sowohl der Rechnung als auch der Liefergegenstände.
- 14.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HERMOS Schaltanlagen GmbH Preiserhöhungen (sei es aufgrund von Material-, Arbeits- oder Transportkosten, Wechselkursänderungen oder aus anderen Gründen) vorzunehmen.
- 14.7 Bei Zahlungsverzug gilt der gesetzliche Verzugszinssatz. HERMOS Schaltanlagen GmbH kann nachweisen, dass der tatsächliche Schaden durch den Verzug geringer ist.
- 14.8 HERMOS Schaltanlagen GmbH stehen die gesetzlich vorgesehenen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu. Insbesondere kann HERMOS Schaltanlagen GmbH die Zahlung zurückhalten, wenn vertraglich erforderliche Unterlagen, Zertifikate oder Abnahmeprotokolle nicht vollständig vorgelegt wurden.
- 15. Zusicherungen und Gewährleistungen**
- 15.1 Produkte
- Sofern in der Vereinbarung nicht ausdrücklich anders vereinbart, sichert der Lieferant HERMOS Schaltanlagen GmbH, den Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern von HERMOS Schaltanlagen GmbH ausdrücklich zu und gewährleistet, dass alle an HERMOS Schaltanlagen GmbH gelieferten Produkte
- 15.1.1 den Spezifikationen, Normen, Zeichnungen, Anweisungen, Werbeanzeigen, Angaben auf Behältern oder Etiketten, Beschreibungen und Mustern entsprechen;
- 15.1.2 frei von Verarbeitungs- und Materialfehlern und neu sind;
- 15.1.3 angemessen verpackt, gekennzeichnet und etikettiert sind;
- 15.1.4 in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Normen der Länder, in denen die Produkte verkauft werden sollen, hergestellt sind;
- 15.1.5 frei von Verletzungen oder Veruntreuungen von Rechten an geistigem Eigentum Dritter sind; und
- 15.1.6 müssen mit einem von Hypotheken, Pfandrechten oder Belastungen freien Eigentumsrecht an HERMOS Schaltanlagen GmbH übertragen werden.
- 15.2 Dienstleistungen
- Der Lieferant sichert HERMOS Schaltanlagen GmbH, den Rechtsnachfolgern und Abtretungsempfängern von HERMOS Schaltanlagen GmbH ausdrücklich zu und gewährleistet, dass alle Dienstleistungen
- 15.2.1 auf professionelle und kompetente Weise in Übereinstimmung mit anerkannten Industriestandards und geltenden Berufsordnungen erbracht werden;
- 15.2.2 von Personal erbracht werden, das für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen qualifiziert, geschult und erfahren ist;
- 15.2.3 in Übereinstimmung mit den in den entsprechenden Bestellungen festgelegten und von den Parteien vereinbarten Leistungsgarantien oder Service Level Agreements erbracht werden; und
- 15.2.4 die in der jeweiligen Bestellung festgelegten Fristen für die Fertigstellung jedes Liefergegenstands eingehalten werden.
- 15.3 Gewährleistung
- Sofern in der Vereinbarung nicht ausdrücklich anders vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist für ein Produkt oder eine Software mit dem Lieferdatum (oder, falls zutreffend, mit der Abnahme durch HERMOS Schaltanlagen GmbH) und endet mit dem früheren der folgenden Zeitpunkte:
- 15.3.1 dem Ablauf einer von HERMOS Schaltanlagen GmbH gegenüber seinem Kunden gewährten Garantie oder
- 15.3.2 24 Monate nach dem Liefer- oder Abnahmedatum.
- 15.4 Gelieferte Produkte können von HERMOS Schaltanlagen GmbH abgelehnt und auf Risiko und Kosten des Lieferanten zurückgesandt werden, wenn sie während der geltenden Gewährleistungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt als fehlerhaft, mangelhaft oder nicht konform befunden werden.
- 15.5 Der Lieferant hat auf eigene Kosten und nach Wahl von HERMOS Schaltanlagen GmbH die mangelhaften Liefergegenstände unverzüglich zu reparieren oder durch neue, mangelfreie Liefergegenstände zu ersetzen, es sei denn, HERMOS Schaltanlagen GmbH kündigt den betreffenden Vertrag ganz oder teilweise. Die Reparatur oder der Ersatz hat unverzüglich nach Aufforderung zu erfolgen.
- 15.6 Nach Behebung eines Mangels haftet der Lieferant für Mängel an den ersetzten oder reparierten Lieferungen zu den gleichen Bedingungen wie für die ursprünglichen Lieferungen für die Dauer der vereinbarten Gewährleistungsfrist.
- 15.7 Wenn der Lieferant die erforderlichen Abhilfemaßnahmen nicht unverzüglich ergreift, kann HERMOS Schaltanlagen GmbH die Mängel selbst oder durch Dritte auf Risiko und Kosten des Lieferanten beheben lassen.
- 15.8 Diese Gewährleistungen gelten zusätzlich zu allen anderen ausdrücklichen, stillschweigenden oder gesetzlichen Gewährleistungen. Sie bestehen auch nach Prüfung, Test, Lieferung, Abnahme, Nutzung und Bezahlung durch HERMOS Schaltanlagen GmbH fort und kommen HERMOS Schaltanlagen GmbH, seinen Rechtsnachfolgern, Abtretungsempfängern, Kunden und Nutzern der Produkte von HERMOS Schaltanlagen GmbH zugute.
- 15.9 Diese Gewährleistungen dürfen vom Lieferanten nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Die Genehmigung des Lieferantenentwurfs, des Materials, des Verfahrens, der Zeichnung, der Spezifikationen oder Ähnlichem durch HERMOS Schaltanlagen GmbH entbindet den Lieferanten nicht von diesen Gewährleistungen. Ein Verzicht von HERMOS Schaltanlagen GmbH für eine oder mehrere Lieferungen bedeutet keinen Verzicht auf die gleiche Anforderung für andere Lieferungen, es sei denn, HERMOS Schaltanlagen GmbH erklärt dies schriftlich.

- 16. Entschädigung**
- 16.1 Der Lieferant stellt HERMOS Schaltanlagen GmbH, seine verbundenen Unternehmen, Führungskräfte, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger von allen Ansprüchen, Schäden, Strafen, Kosten, Urteilen, Vergleichen, Anwaltskosten und sonstigen Aufwendungen jeglicher Art frei, die im Zusammenhang mit Ansprüchen Dritter gezahlt oder entstanden sind:
- 16.1.1 die sich aus einer Verletzung von Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen des Lieferanten gemäß diesen AEB oder einer Vereinbarung ergeben oder damit in Zusammenhang stehen;
- 16.1.2 die sich aus der Nichterfüllung oder Verweigerung der ordnungsgemäßen Erfüllung einer seiner Verpflichtungen aus der Vereinbarung durch den Lieferanten ergeben;
- 16.1.3 die im Zusammenhang mit Tod, Körperverletzung oder Sachschäden (einschließlich Umweltschäden) entstehen, soweit diese durch Fahrlässigkeit oder Verschulden des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer verursacht wurden; oder
- 16.1.4 die sich aus der Durchführung von Tätigkeiten durch den Lieferanten oder eine in seinem Namen handelnde Person im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben oder damit in Zusammenhang stehen.
- 16.2 Ungeachtet des Abschnitts „16.1 “ haftet der Lieferant nicht für Ansprüche, die sich aus vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit von HERMOS Schaltanlagen GmbH ergeben.
- 16.3 Der Lieferant verteidigt, hält schadlos und entschädigt HERMOS Schaltanlagen GmbH, seine Rechtsnachfolger und Kunden gegen alle Ansprüche wegen Verletzung oder widerrechtlicher Aneignung von Rechten an geistigem Eigentum (einschließlich Patenten, Marken, Urheberrechten, Designrechten, Geschäftsgeheimnissen oder ähnlichen Rechten) und alle daraus resultierenden Schäden und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltskosten), die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit den Liefergegenständen entstehen.
- 16.4 Wird aufgrund einer Verletzung oder widerrechtlicher Aneignung eine einstweilige Verfügung, Unterlassungsverfügung oder endgültige Entscheidung gegen die Nutzung eines Liefergegenstandes erlassen, hat der Lieferant auf eigene Kosten und nach eigenem Ermessen entweder (i) HERMOS Schaltanlagen GmbH das Recht zur weiteren Nutzung des Liefergegenstandes zu verschaffen oder (ii) den Liefergegenstand so zu ersetzen oder zu ändern, dass er keine Verletzung oder widerrechtliche Aneignung mehr darstellt, vorausgesetzt, dass der Ersatz oder die Änderung den vereinbarten Spezifikationen und Anforderungen entspricht. Wenn der Lieferant dies nicht innerhalb einer wirtschaftlich angemessenen Frist tut, kann HERMOS Schaltanlagen GmbH den Vertrag ganz oder teilweise kündigen, und der Lieferant hat alle für die betroffenen Liefergegenstände gezahlten Beträge unverzüglich zurückzuerstatten. Der Lieferant haftet außerdem für alle angemessenen Kosten, die HERMOS Schaltanlagen GmbH für die Beschaffung von Ersatzliefergegenständen entstehen.
- 16.5 Wenn aufgrund eines Mangels an den Lieferungen des Lieferanten ein Rückruf oder eine Rücknahme von Produkten gesetzlich vorgeschrieben oder mit einem Kunden von HERMOS Schaltanlagen GmbH vereinbart ist, hat der Lieferant HERMOS Schaltanlagen GmbH für alle Verluste und Kosten zu entschädigen, die im Zusammenhang mit einem solchen Rückruf entstehen, einschließlich der Kosten gemäß §§ 683, 670, 830, 840 und 426 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). HERMOS Schaltanlagen GmbH wird den Lieferanten nach Möglichkeit im Voraus über die Rückrufstrategie informieren und ihn um seine Meinung bitten.
- 17. Versicherung**
- 17.1 Der Lieferant hat auf eigene Kosten während der Laufzeit des Vertrags und für zwei (2) Jahre danach eine Produkthaftpflicht- und allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckung von fünf (5) Millionen Euro pro Kalenderjahr und Schadensfall für Sach- und Personenschäden aufrechtzuerhalten.
- 17.2 Wenn die Liefergegenstände in Automobil-, sicherheitskritischen oder anderen in der Vereinbarung ausdrücklich genannten Hochrisikobereichen verwendet werden, muss der Lieferant zusätzlich eine Rückrufkostenversicherung mit einer Mindestdeckung von fünf (5) Millionen Euro pro Kalenderjahr und Schadensfall aufrechtzuerhalten.
- 17.3 Auf Anfrage hat der Lieferant HERMOS Schaltanlagen GmbH Versicherungszertifikate vorzulegen, aus denen die Einhaltung dieses Abschnitts hervorgeht.17 .
- 17.4 Die Haftung des Lieferanten gemäß dem Vertrag gilt nicht als durch die gemäß diesem Abschnitt „17 “ abgeschlossene Versicherung aufgehoben oder beschränkt.
- 18. Geistiges Eigentum**
- 18.1 Sofern in dem jeweiligen Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden alle Rechte an geistigem Eigentum zusammen mit jeglichem Know-how, das in den Arbeitsergebnissen der vom Lieferanten im Rahmen eines Bestellauftrags gelieferten Lieferungen oder Dienstleistungen enthalten ist und/oder für deren Verwertung erforderlich ist, vom Lieferanten bei Abschluss des Bestellauftrags im Voraus unentgeltlich an HERMOS Schaltanlagen GmbH abgetreten und übertragen. Diese Abtretung und Übertragung umfasst alle Rechte, Titel und Interessen an solchen Arbeitsergebnissen, Rechten an geistigem Eigentum und Know-how, die vom Lieferanten und/oder im Namen des Lieferanten im Rahmen der Bestellung erzielt wurden. Diese Rechte an geistigem Eigentum und dieses Know-how werden alleiniges, exklusives und unbelastetes Eigentum von HERMOS Schaltanlagen GmbH.
- 18.2 Zur Vermeidung von Zweifeln bedeutet Eigentum in Bezug auf Urheberrechte das Eigentum an allen Nutzungs- und Verwertungsrechten, einschließlich des Rechts auf Änderungen.
- 18.3 Der Lieferant wird alle von HERMOS Schaltanlagen GmbH zum Schutz, zur Registrierung oder zur sonstigen Sicherung der Rechte an geistigem Eigentum oder des Know-hows angemessenerweise verlangten Handlungen vornehmen und Erklärungen abgeben und wird sicherstellen, dass seine Mitarbeiter und Subunternehmer dies ebenfalls tun.
- 18.4 Der Lieferant garantiert, dass er der alleinige und ausschließliche Eigentümer aller übertragenen Rechte an geistigem Eigentum und Know-how ist und über das uneingeschränkte Recht verfügt, diese an HERMOS Schaltanlagen GmbH zu übertragen. Der Lieferant garantiert ferner, dass alle Rechte an geistigem Eigentum und Know-how frei von Rechten Dritter, Belastungen, Pfandrechten, Belastungen oder Nutzungsbeschränkungen sind.
- 18.5 Wenn Liefergegenstände bereits bestehende Rechte an geistigem Eigentum oder Know-how enthalten, stellt der Lieferant vor der Lieferung sicher, dass HERMOS Schaltanlagen GmbH alle Rechte gewährt werden, die für die kommerzielle Verwertung der Liefergegenstände erforderlich sind, als ob keine solchen bereits bestehenden Werke existierten.
- 18.6 Der Lieferant garantiert, dass alle Dienstleistungserfindungen, die von seinen Mitarbeitern oder Subunternehmern im Zusammenhang mit den Liefergegenständen gemacht wurden, gemäß geltendem Recht ordnungsgemäß beansprucht wurden und dass HERMOS Schaltanlagen GmbH die uneingeschränkten Rechte daran erhält.
- 18.7 Alle Informationen, Daten, Berichte, Studien, Tabellen, Pläne, Diagramme, Präsentationen, Erfindungen, Entdeckungen, Designs, Geschäftsprozesse, Geräte, Schriften, Informationszusammenstellungen und sonstigen Materialien, die im Rahmen der Vereinbarung entwickelt oder hergestellt wurden (zusammenfassend als „Arbeitsergebnis“ bezeichnet), sind das alleinige und ausschließliche Eigentum von HERMOS Schaltanlagen GmbH und gelten als „Auftragsarbeiten“ mit HERMOS Schaltanlagen GmbH als Urheber. Der Lieferant tritt alle Rechte, Titel und Anteile an den Arbeitsergebnissen unwiderruflich an HERMOS Schaltanlagen GmbH ab. Der Lieferant darf die Arbeitsergebnisse nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von HERMOS Schaltanlagen GmbH nutzen.
- 18.8 Der Lieferant versichert und garantiert, dass alle an HERMOS Schaltanlagen GmbH gelieferten Produkte frei von Verletzungen oder Veruntreuungen der geistigen Eigentumsrechte Dritter sind.
- 19. Unterauftragsvergabe und Abtretungen**
- 19.1 Der Lieferant darf seine Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von HERMOS Schaltanlagen GmbH nicht abtreten, übertragen oder untervergeben.
- 19.2 Wenn HERMOS Schaltanlagen GmbH einer Untervergabe zustimmt, bleibt der Lieferant weiterhin in vollem Umfang für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag verantwortlich und haftbar. Eine Untervergabe begründet weder ein Vertragsverhältnis zwischen HERMOS Schaltanlagen GmbH und einem Unterauftragnehmer noch eine Verpflichtung seitens HERMOS Schaltanlagen GmbH, Zahlungen an einen Unterauftragnehmer zu leisten oder sicherzustellen.

- 19.3 Der Lieferant stellt sicher, dass alle zugelassenen Unterauftragnehmer die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten, einschließlich der Anforderungen an Qualitätssicherung, Prozesse und Sicherheit. Auf Anfrage legt der Lieferant HERMOS Schaltanlagen GmbH Nachweise für diese Einhaltung vor und unterstützt HERMOS Schaltanlagen GmbH in angemessener Weise bei allen Audits im Zusammenhang mit untervergebenen Arbeiten.
- 19.4 Jeder Versuch einer Abtretung oder Untervergabe, der gegen diesen Abschnitt „19“ verstößt, ist nichtig.
- 20. Ersatzteile**
- 20.1 Der Lieferant stellt sicher, dass Ersatzteile für alle an HERMOS Schaltanlagen GmbH gelieferten Produkte für einen angemessenen Zeitraum nach Einstellung der Produktion des betreffenden Produkts verfügbar sind.
- 20.2 Beabsichtigt der Lieferant, Produkte oder Ersatzteile aus dem Sortiment zu nehmen, muss er HERMOS Schaltanlagen GmbH zuvor schriftlich darüber informieren und HERMOS Schaltanlagen GmbH die Möglichkeit geben, eine letzte Bestellung zu den vereinbarten Vertragsbedingungen aufzugeben.
- 20.3 Die konkrete Dauer der Ersatzteilverfügbarkeit, die Kündigungsfrist und die damit verbundenen Geschäftsbedingungen können in der jeweiligen Rahmenvereinbarung oder Bestellung festgelegt werden.
- 21. Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten**
- Der Lieferant leistet HERMOS Schaltanlagen GmbH ohne zusätzliche Kosten jede angemessene Unterstützung, die im Zusammenhang mit tatsächlichen, potenziellen oder drohenden Rechtsstreitigkeiten, Schiedsverfahren oder Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags erforderlich ist.
- 22. Veröffentlichung**
- 22.1 Sofern nicht ausdrücklich in einem geltenden Rahmenvertrag gestattet, darf der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HERMOS Schaltanlagen GmbH keine öffentlichen Angaben zu HERMOS Schaltanlagen GmbH oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag machen, es sei denn, die Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben.
- 22.2 Der Lieferant darf den Namen, die Marke oder das Logo von HERMOS Schaltanlagen GmbH ohne vorherige schriftliche Zustimmung von HERMOS nicht in Marketingmaterialien, Veröffentlichungen, Anzeigen oder anderen Mitteilungen verwenden und muss sicherstellen, dass seine Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Vertreter und Subunternehmer dies ebenfalls nicht tun.
- 22.3 Sofern in der geltenden Rahmenvereinbarung ausdrücklich vereinbart, kann der Lieferant gemeinsam mit HERMOS Schaltanlagen GmbH an gemeinsamen Marketingaktivitäten und Messen teilnehmen oder den Namen und das Logo von HERMOS Schaltanlagen GmbH zu Referenzzwecken verwenden, wobei stets die schriftliche Genehmigung von HERMOS Schaltanlagen GmbH für die jeweilige Verwendung erforderlich ist.
- 22.4 Alle Rechte, die dem Lieferanten im Rahmen einer Rahmenvereinbarung in Bezug auf Marketing, Werbung oder Exklusivität gewährt werden, haben Vorrang vor diesem Abschnitt „22“.
- 23. Entschuldbare Verzögerung (höhere Gewalt)**
- 23.1 Keine der Parteien haftet für die Nichterfüllung oder Verzögerung der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag, soweit diese Nichterfüllung oder Verzögerung auf ein Ereignis zurückzuführen ist, das außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und ohne ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit eintritt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Kriege, Unruhen, Embargos, Regierungsmaßnahmen oder Sabotage („Ereignis höherer Gewalt“).
- 23.2 Die von höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und dabei die Art des Ereignisses, seine voraussichtliche Dauer und die Maßnahmen zur Minderung seiner Auswirkungen anzugeben. Die betroffene Partei hat die andere Partei zu benachrichtigen, sobald das Ereignis höherer Gewalt beendet ist.
- 23.3 Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als dreißig (30) aufeinanderfolgende Tage an, kann HERMOS Schaltanlagen GmbH den Vertrag ganz oder teilweise ohne Haftung kündigen.
- 23.4 Erhöhungen der Kosten für Materialien, Komponenten, Arbeitskräfte, Dienstleistungen oder Ausfälle von Subunternehmern oder Unterpaketeuren stellen kein Ereignis höherer Gewalt dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Leistungspflicht.
- 24. Exportkontrolle**
- 24.1 Der Lieferant hat alle geltenden Exportkontroll- und Sanktionsgesetze einzuhalten, einschließlich der Gesetze Deutschlands, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten und aller anderen für die Liefergegenstände geltenden Rechtsordnungen.
- 24.2 Der Lieferant hat HERMOS Schaltanlagen GmbH unverzüglich schriftlich zu informieren,
- 24.2.1 wenn Lieferungen, Software oder Technologien Exportbeschränkungen unterliegen (z. B. EU-Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, vergleichbare nationale Vorschriften);
- 24.2.2 wenn Lieferungen, Software oder Technologien den US-amerikanischen Export-/Reexportkontrollgesetzen oder -vorschriften unterliegen;
- 24.2.3 die relevante Exportkontrollklassifizierungsnummer (z. B. ECCN für US-kontrollierte Güter, AL-Nummer für deutsch kontrollierte Güter, Dual-Use-Nummer nach EU-Recht oder vergleichbare Kennungen); und
- 24.2.4 über etwaige verfügbare Ausnahmen.
- 24.3 Der Lieferant verpflichtet sich, keine Lieferungen, Software oder vertraulichen Informationen von HERMOS Schaltanlagen GmbH zu exportieren, zu reexportieren oder zu übertragen, ohne zuvor alle erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen einzuholen.
- 24.4 Auf Anfrage des Lieferanten stellt HERMOS Schaltanlagen GmbH dem Lieferanten alle erforderlichen Endverbrauchererklärungen oder sonstigen Begleitdokumente zur Verfügung, die für die Einholung solcher Lizenzen oder Genehmigungen erforderlich sind.
- 25. Vertraulichkeitsvereinbarung**
- 25.1 Die Parteien erkennen an, dass vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit der Vereinbarung gegenseitig offengelegt werden können.
- 25.2 Die Parteien vereinbaren, dass vertrauliche Informationen nur zum Zweck der Erfüllung der Vereinbarung verwendet werden dürfen und ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei weder direkt noch indirekt an Dritte weitergegeben werden dürfen, es sei denn, dies ist gemäß diesem Abschnitt „25“ zulässig.
- 25.3 Die Verpflichtungen in Abschnitt „25.2“ gelten nicht für Informationen, die
- 25.3.1 vor der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder sich rechtmäßig im Besitz der empfangenden Partei befanden;
- 25.3.2 nach der Offenlegung öffentlich zugänglich werden, sofern dies nicht auf einen Verstoß gegen diesen Abschnitt „25“ zurückzuführen ist;
- 25.3.3 von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Verwendung oder Bezugnahme auf die vertraulichen Informationen entwickelt wurden; oder
- 25.3.4 gemäß Gesetzen, Vorschriften oder verbindlichen Anordnungen eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, die empfangende Partei informiert die offenlegende Partei unverzüglich und beschränkt die Offenlegung auf das gesetzlich zulässige Maß.
- 25.4 Jede Partei hat angemessene Sorgfalt walten zu lassen, um vertrauliche Informationen vor unbefugter Nutzung oder Offenlegung zu schützen.
- 25.5 Ungeachtet des Abschnitts „25.2“ kann HERMOS Schaltanlagen GmbH vertrauliche Informationen des Lieferanten an seine verbundenen Unternehmen, Kunden oder Dienstleister weitergeben, soweit dies für HERMOS Schaltanlagen GmbH zur Nutzung der Liefergegenstände oder zur Einhaltung der Kundenbedingungen erforderlich ist, vorausgesetzt, dass HERMOS Schaltanlagen GmbH angemessene Anstrengungen (vertraglich oder anderweitig) unternimmt, um sicherzustellen, dass diese Dritten die Vertraulichkeit wahren.
- 25.6 Die Verpflichtungen dieses Abschnitts „25“ (Vertraulichkeit) gelten auch nach Beendigung oder Ablauf der Vereinbarung für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren oder, in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse, so lange, wie diese Informationen nach geltendem Recht als Geschäftsgeheimnis gelten.

- 26. Laufzeit**
- Sofern in der geltenden Vereinbarung nicht ausdrücklich anders vereinbart, tritt die Vereinbarung an dem in der Bestellung angegebenen Datum in Kraft und bleibt für den in der Bestellung angegebenen Zeitraum gültig.
- 27. Kündigung**
- 27.1 Kündigung aus wichtigem Grund**
- 27.1.1 HERMOS Schaltanlagen GmbH kann die Vereinbarung aus beliebigen Gründen und jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit Wirkung zum Datum des Eingangs dieser Mitteilung beim Lieferanten kündigen.
- 27.1.2 In diesem Fall verhandeln die Parteien unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Prozentsatz der vom Lieferanten vor der Kündigung geleisteten Arbeit, die Fähigkeit des Lieferanten, die Liefergegenstände weiterzuverkaufen oder wiederzuverwenden, und die vorherrschenden Marktbedingungen, über eine angemessene Kündigungsgebühr, falls zutreffend. Der Lieferant ist verpflichtet, Schäden oder Verluste so weit wie möglich zu mindern; unterlässt er dies, ist HERMOS Schaltanlagen GmbH von der Verantwortung für etwaige erhöhte Schäden oder Verluste befreit. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, ist HERMOS Schaltanlagen GmbH nicht verpflichtet, dem Lieferanten direkt oder indirekt (einschließlich Ansprüchen der eigenen Lieferanten oder Subunternehmer des Lieferanten) für entgangenen Gewinn oder Gemeinkosten, die sich aus der Kündigung ergeben, zu zahlen.
- 27.1.3 HERMOS Schaltanlagen GmbH hat das Recht, alle Elemente der Kündigungsgebühr zu prüfen, und der Lieferant hat HERMOS Schaltanlagen GmbH auf Verlangen alle Bücher, Aufzeichnungen und Belege zur Verfügung zu stellen.
- 27.2 Kündigung wegen wesentlicher Vertragsverletzung**
- 27.2.1 Verstößt der Lieferant gegen eine seiner wesentlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag, wird HERMOS Schaltanlagen GmbH den Lieferanten schriftlich benachrichtigen und ihm eine angemessene Frist von höchstens dreißig (30) Kalendertagen ab Erhalt der Benachrichtigung einräumen, innerhalb derer der Lieferant den Verstoß beheben muss.
- 27.2.2 Wenn der Lieferant den Verzug nicht innerhalb dieser Frist behebt, kann HERMOS Schaltanlagen GmbH den Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit Wirkung zum Datum dieser Mitteilung kündigen.
- 27.3 Kündigung wegen bestimmter Vertragsverletzungen**
- HERMOS Schaltanlagen GmbH kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten kündigen, wenn:
- 27.3.1 gegen den Lieferanten ein Konkurs-, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eingeleitet wird, ein Konkursverwalter oder Insolvenzverwalter bestellt wird oder ein Liquidationsbeschluss gegen den Lieferanten ergeht; oder
- 27.3.2 sich die finanzielle Lage des Lieferanten so weit verschlechtert, dass nach vernünftiger Einschätzung von HERMOS Schaltanlagen GmbH die Fähigkeit des Lieferanten zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag gefährdet ist.
- 28. Konsequenzen der Kündigung**
- 28.1 Nach Erhalt einer Kündigungsmittteilung hat der Lieferant, sofern HERMOS Schaltanlagen GmbH nichts anderes anordnet,
- alle Arbeiten im Rahmen des Vertrags unverzüglich einzustellen,
 - alle fertigen Liefergegenstände, laufenden Arbeiten und Materialien, die gemäß dem Vertrag hergestellt oder erworben wurden und die der Lieferant nicht in angemessener Weise für sich selbst oder andere nutzen kann, an HERMOS Schaltanlagen GmbH oder einen von HERMOS Schaltanlagen GmbH benannten Dritten übertragen und liefern,
- iii. alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um das Eigentum, an dem HERMOS Schaltanlagen GmbH ein Interesse hat und das sich im Besitz des Lieferanten befindet, zu schützen, bis er Anweisungen von HERMOS Schaltanlagen GmbH erhält, und
- iv. allen anderen angemessenen Aufforderungen von HERMOS Schaltanlagen GmbH nachkommen, um die Kontinuität der Lieferung sicherzustellen.
- 28.2** Die Kündigung des Vertrags, insbesondere gemäß Abschnitt „27.2“ (Vertragsbeendigung) oder „27.3“ (Vertragsbeendigung durch HERMOS Schaltanlagen GmbH), lässt die HERMOS Schaltanlagen GmbH vor dem Kündigungstermin entstandenen Rechte und Rechtsmittel unberührt.
- 29. Beziehung der Parteien**
- Der Lieferant und HERMOS Schaltanlagen GmbH sind unabhängige Vertragsparteien. Keine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen macht eine Partei zum Beauftragten oder gesetzlichen Vertreter der anderen Partei für irgendeinen Zweck, noch gewährt sie einer Partei die Befugnis, im Namen oder im Auftrag der anderen Partei Verpflichtungen zu übernehmen oder zu begründen.
- 30. Kein Verzicht**
- Keine Verzögerung oder Unterlassung bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsmittels gemäß diesen AEB stellt einen Verzicht auf dieses Recht oder Rechtsmittel dar. Alle Rechte und Rechtsmittel von HERMOS Schaltanlagen GmbH gemäß diesen AEB sind kumulativ und gelten zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten und Rechtsmitteln. Ein Verzicht in einem Fall stellt keinen Verzicht in einem anderen Fall dar.
- 31. Mitteilungen**
- 31.1 Alle Mitteilungen, Anträge, Verzichtserklärungen, Zustimmungen oder Genehmigungen bedürfen der Schriftform. Mitteilungen können persönlich, per vorfrankierter Einschreiben oder per E-Mail (mit Empfangsbestätigung) an die in der entsprechenden Bestellung angegebene Adresse oder an eine andere schriftlich mitgeteilte Adresse zugestellt werden.
- 31.2 Eine Mitteilung gilt als zugestellt: (i) zum Zeitpunkt der Zustellung, wenn sie persönlich übergeben wird, (ii) bei Erhalt, wenn sie per Einschreiben versandt wird, oder (iii) am nächsten Werktag, wenn sie per E-Mail mit Empfangsbestätigung versandt wird.
- 31.3 Jede Partei hat die andere Partei innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach einer Änderung über jede Änderung ihrer Adresse oder Kontaktdaten zu informieren.
- 32. Gesamte Vereinbarung**
- Diese AEB bilden zusammen mit der geltenden Bestellung und Rahmenvereinbarung, den Zeitplänen oder Anhängen die gesamte Vereinbarung zwischen HERMOS Schaltanlagen GmbH und dem Lieferanten in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Sie ersetzen alle früheren oder gleichzeitigen Vereinbarungen und Absprachen, ob mündlich oder schriftlich.
- 33. Schriftform**
- Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB oder der geltenden Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet sind. Das Gleiche gilt für den Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- 34. Anwendbares Recht**
- Diese AEB und alle Vereinbarungen unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland und sind entsprechend auszulegen, unter Ausschluss der Bestimmungen zum Kollisionsrecht und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 35. Streitbeilegung und Gerichtsstand**
- 35.1 Die Parteien werden sich nach besten Kräften bemühen, alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AEB oder einer Vereinbarung ergeben, durch Verhandlungen in gutem Glauben beizulegen. Eine Partei muss der anderen Partei eine schriftliche Mitteilung über die Streitigkeit zukommen lassen, und wenn die Streitigkeit nicht innerhalb von fünfundvierzig (45) Kalendertagen nach Erhalt dieser Mitteilung (oder einer anderen von den Parteien vereinbarten Frist) beigelegt werden kann, kann jede Partei die Angelegenheit an die zuständigen Gerichte weiterleiten.
- 35.2 Alle Streitigkeiten, Ansprüche oder Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit diesen AEB und/oder einer Vereinbarung, einschließlich deren Zustandekommen, ergeben, werden ausschließlich den Gerichten in Bayreuth, Deutschland, vorgelegt und von diesen entschieden.

36. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser AEB davon unberührt. Eine solche unwirksame, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine solche wirksame, wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck und Zweck der unwirksamen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung in Bezug auf Gegenstand, Umfang, Zeit, Ort und Umfang am nächsten kommt. Das Vorstehende gilt entsprechend für etwaige Lücken in diesen AEB.

Stand Juni 2026